

## B E B A U U N G S P L A N (S A T Z U N G)

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zur Änderung des Bebauungsplanes Verlängerung der Friedhofstraße", Gemeinde Marpingen, Ortsteil Urexweiler

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) wurde vom Gemeinderat Marpingen am 21. 02. 1990 beschlossen.

Die Änderung erfolgte nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Änderungen wurden gemäß § 9 BauGB durchgeführt:

Die Straße "Auf dem Triesch" (Straße A) und die Friedhofstraße ab der Einmündung wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Ausbau erfolgt als Mischfläche. Bis zur Einmündung bleibt die Friedhofstraße als Verkehrsfläche mit Fahrbahn und Bürgersteigen bestehen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung vom 11. 01. - 29. 01. 1988.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig mit der Offenlegung an der Aufstellung beteiligt.

Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 14. 05. 1990 bis 15. 06. 1990. Sie wurde am 04. 05. 1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den \_\_\_\_\_

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_  
gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3  
Satz 1 BauGB).

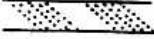
Saarbrücken, den \_\_\_\_\_  
Az.: \_\_\_\_\_

Der Minister für Umwelt  
I. A.

Am \_\_\_\_\_ wurde ortsbülich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Marpingen, den \_\_\_\_\_

Planzeichen

Bürgermeister

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Straßenbegrenzungslinie

 Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen

Aufgestellt:

Kreisbauamt St. Wendel, den 27. 04. 1990

**BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)**  
**ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**  
**"Verlängerung der Friedhofstraße"**  
**Gemeinde Marpingen Ortsteil Urexweiler**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 34), in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) (gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.01.1979 beschlossen.  
 Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbaumeister - Abt. Planung

**Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes**

1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
Es gilt die Bau-NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	§ 4 (2)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4 (3)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau-NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	Z II
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,4
3.2 Grundflächenzahl	bei ZI=0,5, bei ZII=0,8
3.3 Geschäftsfachenzahl	
3.4 Baumasenzenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4 Bauweise	offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser,
5 überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6 nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7 Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9 Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10 Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze und Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen - Krone Mitte Haus bis CK Erdgeschosshöheboden)	entfällt
13 Flächen für den Gemeindebedarf	entfällt
14 überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
15 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden können errichtet werden dürfen	entfällt
16 Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
17 den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß an andere Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20 Hohenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21 Versorgungsflächen	entfällt
22 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24 öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Freiräume	laut Plan
25 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Beseitigung von Steinen, Erden und anderen Böden - schotzen	entfällt
27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28 Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Klein- tierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtbauflagen, Zwing- Käpfen und dergleichen	entfällt
29 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, für bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32 Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33 Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorsehrungen	entfällt
34 Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen, als das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Plan
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan vorhandene Weidegruppen sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 256 B BauG)
	laut Straßenprojekt

Aufnahme von  
 Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von  
 Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974

entfällt

**Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG**

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorsehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1 entfällt

PLANZEICHEN

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Straße mit Gehwegen
	Wohnstraße entfällt
	Nicht befahrbahrer Gehweg entfällt
	Öffentliche Parkfläche entfällt
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baufläche entfällt
	Brüderwasserungsrichtung
	Firstrichtung nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Allgemeines Wohngebiet

PLANZEICHEN FÜR BEGRUNUNG

	geplant	vorhanden
<b>GRUNFLACHE</b>		
Für die Darstellung der jeweiligen Art der Grunfläche durch Planzeichen wurden die nachstehenden Zeichen verwendet		
Kinderspielplatz	entfällt	
Kommunikationsbereich	entfällt	

ART DER BEPFLANZUNGEN

	geplant	vorhanden
Straucher bis 150 m Höhe		
Straucher von 150 bis 3,00 m Höhe		
Bäume u Straucher von 3,00 bis 10,00 m Höhe		
Bäume von 10,00 bis 25,00 m Höhe		

GEHOLZLISTE

Hundsrose	Hartnadel	Feldahorn (Heister)	Stieleiche
Orchideenwurde	Waldhasel	Spitzahorn	Esche
Wildrose	Sanddorn	Feuerahorn	Rotbuche
Japanische Scheinzimme	Gemeine Heckenkirsche	Felsenbirne	Sommerlinde
Schwarzdorn	Schwarzdorn	Kornelkirsche	
Ashweide	Ashweide	wildapfel	
Hainbuche (Heister)	Hainbuche (Heister)	Birke	

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 B BauG ortsüblich ausgelegt  
bis 23.11.81

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.2.82 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen  
Marpingen den 25.3.82

gez. Sartorius

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B BauG genehmigt

Saarbrücken den 20.7.82

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

gez. Würker

(Dipl. Ing.)

Der Genehmigungsbrief des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 20.7.82 wurde am 30.7.82 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Marpingen den 30.7.82

gez. Neis

Bürgermeister

Aufstellungs- beschuß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich
19.1.1979	2.2.1979	23.11. 23.12.82	26.2.1982	20.7.1982	30.7.1982

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT - PLANUNG					
BETR: BEBAUUNGSPLAN "VERLÄNGERUNG DER FRIEDHOFSTR." GEMEINDE MARPINGEN - UREXWEILER			M 1:500		
			ANDERUNGEN		
BEARB.	16.10.81	<i>W.L.</i>	I. 27.04.82	<i>W.L.</i>	<i>W.L.</i>
GEZ.	16.10.1981	<i>W.L.</i>	II. 02.05.82	<i>W.L.</i>	<i>W.L.</i>
ABTL.	16.10.81	<i>W.L.</i>			
AMTSLEITER	16.10.81	<i>W.L.</i>			

**E B A U U N G S P L A N ( S A T Z U N G )**  
Erweiterung des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerung der Friedhofstraße" im Ortsteil Urexweiler, Gemeinde Marpingen

**2 ÄNDERUNG**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2258) wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.02.1987 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Amt für Planungswesen.

**Inhalt des Bebauungsplanes**

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 26 und § 9 Abs. 2 - 8 (BauGB) vom 08.12.1986, Raumzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990, Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

**Bestandteil bzw. beigelegt sind:**

1. Zeichnerische Darstellung
2. Textliche Festsetzungen
3. Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)

**§ 9 Abs. 1 BauGB**

Nr. 1.1 Art der baulichen Nutzung	§§ 1 - 15 BauNVO
Reines Wohngebiet	§ 3
zulässige Anlagen	§ 3 Abs. 2 und 3
Nr. 1.2 Maß der baulichen Nutzung	§§ 16 - 21 a BauNVO
zulässiges Maß der baulichen Nutzung	laut Plan (Nutzungsschema)
Nr. 2 Bauweise §§ 22 und 23 BauNVO	laut Nutzungsschema und entsprechender überbaubaren Grundstücksfläche
Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen und Garagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
Nr. 11 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	laut Plan
Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen	laut Plan
Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
Nr. 25b Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
Nr. 26 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	laut Straßenprojekt

**§ 9 Abs. 2 BauGB**

Höhenlage der Gebäude ist  
Die Höhenlage der Gebäude ist  
im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

**§ 9 Abs. 7 BauGB**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes laut zeichnerischer Darstellung

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlegung in der Zeit vom 11.01.1990..... bis 28.01.1990.....

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.05.1989.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... 08.10.1990..... bis ..... 08.11.1990..... öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte im Mitteilungsblatt am 28.09.1990.....

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 06.06.1991..... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Marpingen, den 05.06.1991.....

gez. Laub.....  
Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 06.06.1991....., Az.: K 61. Sch/We. 162/91..... gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den 27.06.1991.....

Der Minister für Umwelt  
I. A.

Az.: L 15-5889/91 Mu/Bu.....

gez. Würker

Am 05.07.1991..... wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den .....

Original Ba-Plan nicht anfindbar.  
Von KBA am 14.02.01. erhalten  
rechtsfähige Lichtpause für

gez. Laub.....  
Bürgermeister

**PLANEZICHEN**

gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981

**1. Art der baulichen Nutzung**

WR Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- |    |                                 |
|----|---------------------------------|
| I  | Zahl der Vollgeschosse          |
| D  | Dachgeschoss als Vollgeschoss   |
| K  | Kellergeschoss als Vollgeschoss |
| 02 | Grundflächenzahl                |
| 04 | Geschossflächenzahl             |

**3. Bauweise**

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Firsrichtung

**4. Verkehrsflächen**

Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Feldwirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie

**5. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Bäume erhalten  Anpflanzen von Bäumen  Anpflanzen von Sträuchern

Grünflächen  öffentlich  privat

**6. Sonstige Planzeichen**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Geltungsbereich der Erweiterung des Bebauungsplanes

bestehende Grundstücksgrenzen

Entwässerungsrichtung

SD Satteldach,  WD Walmdach

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL  
KREISBAUAMT - PLANUNG**

Betr: Bebauungsplan "Verlängerung der Friedhofstraße" Erweiterung um 2 Baustellen Gemeinde Marpingen Ortst. Urexweiler	ÄNDERUNGEN			
	NR	DAT.	BEARB.	AMTSLEITER
Bearbeitet 02.05.1990 <i>J. L.</i>				
Gezeichnet 02.05.1990 G. Bleymehl				
Abt.-Leiter 02.05.1990 <i>J. L.</i>				
Amtsleiter 02.05.1990 <i>J. L.</i>				